

## Bekanntmachung

### **Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

### **Änderungsantrag nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG: Ertüchtigung der Betriebskläranlage mittels anaerober Stufe**

Die Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Die Papierfabrik Palm betreibt am Standort Eltmann die Papiermaschinen PM 1 und PM 3 zur Produktion von Zeitungsdruckpapieren auf Altpapierbasis. Die bei der Papierproduktion anfallenden Abwässer sowie die Sanitärabwässer werden in der Betriebskläranlage biologisch und gereinigt und im Anschluss in den Main eingeleitet. Ein Teil des aufbereiteten Abwassers wird in den Produktionsprozess zurückgeführt.

Im Zuge der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen soll die Betriebskläranlage ertüchtigt werden. Es werden zwei anaerobe Reaktoren den Belebungsbecken vorgeschaltet. Die Belebungsbecken können dann als Schwachlaststufe betrieben werden. Die Direkteinleitung in den Main erfolgt wie bisher nach der Belebung. Der geringere Luftbedarf der Belebung wird zukünftig von einer Gebläsestation bereitgestellt. Das bei der anaeroben Reinigung anfallende Biogas soll zu Biomethan aufbereitet und ins öffentliche Gasnetz eingespeist werden.

Wesentliche Auswirkungen der Ertüchtigung sind:

- Geringerer Energiebedarf für die Belebung
- Erzeugung und Einspeisung von Biomethan
- Verringerter Chemikalienbedarf (Nährstoffe) und geringerer Schlammanfall

Das Biogas wird nach der Aufbereitung zu Biomethan an die Biogaseinspeiseanlage übergeben, welche von Bayernwerk errichtet und betrieben wird und somit nicht Gegenstand des Antrags ist.

Bei der Kläranlage handelt es sich um eine Nebeneinrichtung der Papiermaschinen, welche immissionsschutzrechtlich genehmigt sind. Das geplante Vorhaben stellt somit eine immissionsschutzrechtlich relevante Änderung der Gesamtanlage dar.

Das Landratsamt Haßberge hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter hervorgerufen werden können. Bei dieser Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat schließlich ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** zusätzlichen oder anderen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Bei Umsetzung der vorgelegten Planung sind nach überschlägiger Prüfung und unter Anbetracht der gutachterlichen Aussagen keine nennenswerten Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb zu erwarten. Die Gesamtbetrachtung des Anlagenbetriebs zeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der zu betrachtenden Schutzgüter mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere werden durch die Maßnahme keine maßgeblichen Lärm- oder Geruchsemissionen freigesetzt, die die umliegenden Immissionsorte über den zumutbaren Werten beeinträchtigen. Bei der Freisetzung von Luftschadstoffen sind durch die Einhaltung der Vorgaben der TA Luft ebenso keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Vorhaben wird eine verhältnismäßig kleine Freifläche auf dem Betriebsgelände beansprucht, welche nicht von naturschutzfachlich hoher Bedeutung ist. Für die im Umfeld vorhandenen Natura 2000-Gebiete sind keine erheblich nachteiligen Folgen – vor allem durch stoffliche Wirkungen - zu befürchten.

Aus den dargestellten Gründen ist das Erfordernis einer UVP nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 30.01.2025, Az. 45196/2024 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 30.01.2025

Landratsamt Haßberge

FB 33 – Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht

Schmidt

Verwaltungsamtfrau